

Versicherungsnehmer und Geschädigte in Deutschland

Qudos Insurance A/S in Insolvenz – dänische Unternehmensregisternummer (CVR) 33956967 – Insolvenzbekanntmachung

Über das Vermögen der Qudos Insurance A/S (im Folgenden "Qudos") wurde am 20. Dezember 2018 durch Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts des See- und Handelsgerichts, Kopenhagen, Dänemark, ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der Unterzeichnete, Rechtsanwalt Boris Frederiksen, wurde vom Insolvenzgericht zum Insolvenzverwalter bestellt.

Die Insolvenz führt zu einigen Änderungen Ihres Versicherungsverhältnisses.

1. WAS MÜSSEN SIE TUN?

Durch die Insolvenz ändern sich bestimmte frühere Rechte bezüglich Ihrer Versicherungspolice und Ihres Versicherungsschutzes.

Durch die Insolvenz erlischt Ihre Versicherung drei Monate nach der Bekanntmachung der Insolvenz im dänischen Staatsanzeiger *Statstidende*, d.h. Ihre Versicherung ist bis einschließlich 28. März 2019 gültig, vgl. Ziffer 2.

In einigen Fällen besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Rückprämie sowie Schäden aus einem nationalen Garantiefonds oder aus dem *Garantifonden for Skadesforsikringsselskaber* ("dem dänischen Garantiefonds") erstattet bekommen, siehe Näheres in Ziffer 3. Die Rückprämie ist der Teil Ihrer im Voraus gezahlten Prämie, die den vereinbarten Zeitraum betrifft, der infolge der Insolvenz nicht länger vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Sollten die Garantiefonds Ihre Rückprämie sowie Schäden nicht erstatten, können Sie die Forderung bei der Insolvenzmasse anmelden, vgl. Ziffer 4 und 5.

Die Schadensregulierung wird soweit möglich von Ihren bisherigen Sachbearbeitern nach der in Ihrer Versicherungspolice angeführten Verfahrensweise erfolgen. **Nähere Auskünfte finden Sie auf der Webseite der Insolvenzmasse www.qudosinsurance.dk, wo der Insolvenzverwalter laufend über die Verfahrensweise für die Anmeldung von Forderungen durch die einzelnen Versicherungsnehmer, abhängig von der Art der Versicherung und dem Heimatland, informieren wird.**

Beachten Sie bitte, dass Sie nur für einen kurzen Zeitraum Anspruch auf etwaige Garantiefondsleistungen haben, weshalb Sie dazu aufgefordert werden, schnellstmöglich eine neue Versicherung abzuschließen.

In den folgenden Abschnitten werden Ihre Rechte detaillierter beschrieben.

2. BEENDIGUNG IHRER VERSICHERUNG

Infolge der Insolvenz erlischt Ihre Versicherung drei Monate nach der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses im dänischen Staatsanzeiger *Statstidende* (am 28. Dezember 2018), d.h. nach dem 28. März 2019.

Beachten Sie bitte, dass Ihre Versicherung deshalb weiterhin bis einschließlich 28. März 2019 gültig ist und eingetretene Schäden erstattet; danach erlischt Ihre Versicherung.

Sollte Ihre Versicherung automatisch vor dem 28. März 2019 ablaufen, kann die Versicherung infolge der Insolvenz nicht erneuert werden, und etwaige Bestimmungen über eine automatische Erneuerung sind deshalb unwirksam. Ferner kann der Deckungsumfang Ihrer Versicherung nicht geändert werden, eine Erhöhung des Deckungsumfangs der Police ist auch nicht möglich.

Beachten Sie bitte, dass der Deckungsumfang Ihrer Versicherung unter allen Umständen mit einer erheblichen Unsicherheit behaftet ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Insolvenzmasse keine Schadensersatzzahlungen vornimmt, vgl. Ziffer 4.

Schadensersatz wird deshalb nur ausgezahlt, wenn der Schaden vom Deckungsumfang des dänischen Garantiefonds umfasst und innerhalb eines begrenzten Zeitraums angemeldet worden ist, vgl. Ziffer 3.1, oder wenn er vom Deckungsumfang eines anderen nationalen Garantiefonds umfasst ist, vgl. Ziffer 3.2.

Sie werden deshalb zum schnellstmöglichen Abschluss einer neuen Versicherung aufgefordert.

Auf der Webseite www.qudosinsurance.dk wird in Kürze eine Übersicht über die einzelnen Versicherungsarten veröffentlicht, aus der hervorgeht, ob die unterschiedlichen

Versicherungsarten vom Deckungsumfang des dänischen Garantiefonds oder anderer nationaler Garantiefonds umfasst sind.

3. GARANTIEFONDS

In bestimmten Fällen wird Ihr Anspruch auf Rückprämie und Schadenserstattung von einem Garantiefonds umfasst sein, siehe Näheres im Folgenden. Es sei ferner auf die Webseite der Insolvenzmasse verwiesen www.gudosinsurance.dk, die baldigst aktualisiert wird mit einer Übersicht über die verschiedenen Versicherungsprodukte und Angaben darüber, ob Ihr Anspruch auf Rückprämie und etwaige Schadenserstattungen von einem Garantiefonds umfasst ist.

3.1 Der dänische Garantiefonds

3.1.1 Schäden

Der dänische Garantiefonds ermöglicht die Deckung von Schäden, die infolge der Insolvenz einer Schadensversicherungsgesellschaft ohne Versicherungsschutz sind. Der dänische Garantiefonds deckt gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1050 vom 8. September 2017 Folgendes:

1. Versicherungsnehmer mit Privatversicherungen (meistens Verbraucherversicherungen wie Kfz-, Familien-, Eigenheim-, Grundeigentümer-, Ferienhaus-, Unfall-, Bauschaden-, Eigentümerwechsel-, Verkäuferhaftpflicht- und ähnliche Privatversicherungen),
2. Dritte, die versichert sind gegen Personen- und Sachschaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
3. Dritte, die versichert sind gegen Personen- und Sachschaden durch eine sonstige Haftpflichtversicherung,
4. kollektive Versicherungen, in dem Maße wie eine Versicherung nach ihrer Art den umfassten individuellen Versicherungen entspricht, sowie
5. Versicherungsnehmer mit Gebäudebrandversicherungen ungeachtet des Gebäudetyps und der Versicherten (Die Bestimmung dient der Sicherstellung, dass Gläubigern mit einer ins Grundbuch eingetragenen Hypothek im Falle eines Brands in dem Gebäude, in dem sie eine hypothekarische Sicherheit besitzen, eine Erstattung zusteht. Die Deckung von Brandschäden beschränkt sich deshalb nicht auf Verbraucherversicherungen, d.h. auf Ein- und Zweifamilienhäuser und auf Ferienhäuser. Der Fonds deckt somit auch Brandschäden an gewerblichen Immobilien u.a.m.)

Der dänische Garantiefonds deckt Schäden ohne Versicherungsschutz, die spätestens vier Wochen nach Versendung dieser Mitteilung, vgl. § 5 Abs. 2 1. Satz des Gesetzes Nr. 1050 vom 8. September 2017, eingetreten sind, d.h. **spätestens am 19. Februar 2019.**

Beachten Sie bitte, dass sich die Selbstbeteiligung für Schäden auf die diesbezüglichen Angaben in Ihrer Versicherungspolice beschränkt.

Nähere Auskünfte über die vom dänischen Garantiefonds umfassten Schäden finden Sie unter www.skadesgarantifonden.dk. Dort finden Sie auch einen Reiter auf Englisch. Auf der Webseite www.qudosinsurance.dk wird in Kürze eine Übersicht über die einzelnen Versicherungsarten veröffentlicht, aus der hervorgeht, ob diese Schäden vom dänischen Garantiefonds umfasst sind.

Schäden, deren Deckung durch den dänischen Garantiefonds gewünscht wird, sind schnellstmöglich und spätestens sechs Monate nach der Verkündung des Eröffnungsbeschlusses (am 20. Dezember 2018), vgl. § 6 Abs. 1 1. Satz des Gesetzes Nr. 1050 vom 8. September 2017, d.h. spätestens am 20. Juni 2019, anzumelden.

Neben der sechsmonatigen Anmeldefrist haben Sie die üblichen Verjährungsfristen und sich aus der Versicherungspolice ergebende Fristen einzuhalten.

Näheres zur Verfahrensweise bei der Anmeldung von vom dänischen Garantiefonds umfassten Schäden finden Sie unter Ziffer 4.

3.1.2 Rückprämie

Der dänische Garantiefonds deckt Ansprüche auf eine Rückprämie bei Abzug einer Selbstbeteiligung in Höhe von DKK 1.000 pro Police für bestimmte Versicherungsarten.

Die Rückprämie ist der Teil Ihrer im Voraus gezahlten Prämie, die den vereinbarten Zeitraum betrifft, der infolge der Insolvenz nicht länger vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Der dänische Garantiefonds zahlt Rückprämien für folgende Versicherungsarten:

1. Privatversicherungen (meistens Verbraucherversicherungen wie Kfz-, Familien-, Eigenheim-, Grundeigentümer-, Ferienhaus-, Unfall-, Bauschaden-, Eigentümerwechsel-, Verkäuferhaftpflicht- und ähnliche Privatversicherungen),
2. kollektive Versicherungen, in dem Maße wie eine Versicherung nach ihrer Art den umfassten individuellen Versicherungen entspricht, sowie
3. Versicherungsnehmer mit Gebäudebrandversicherungen ungeachtet des Gebäudetyps und der Versicherten (Die Bestimmung dient der Sicherstellung, dass Gläubigern mit einer ins Grundbuch eingetragenen Hypothek im Falle eines Brands in dem Gebäude, in dem sie eine hypothekarische Sicherheit besitzen, eine Erstattung zusteht. Die Deckung von Brandschäden beschränkt sich deshalb nicht auf Verbraucherversicherungen, d.h. auf Ein- und Zweifamilienhäuser und auf Ferienhäuser. Der Fonds deckt somit auch Brandschäden an gewerblichen Immobilien u.a.m.)

Beachten Sie bitte, dass der dänische Garantiefonds keine Ansprüche auf Rückprämien für folgende Versicherungsarten deckt:

1. Unternehmensversicherungen
2. Versicherungen, die ursprünglich von einem Unternehmer geschlossen und gezahlt worden sind
3. Versicherungen, die von einem Fonds, einem Verein oder ähnlichen Verbänden geschlossen und gezahlt worden sind

Auf der Webseite www.qudosinsurance.dk wird in Kürze eine Übersicht über die einzelnen Versicherungsarten veröffentlicht, aus der hervorgeht, ob der dänische Garantiefonds die Rückprämien für die verschiedenen Versicherungsarten zahlt.

Ansprüche auf eine Rückprämie in Höhe von DKK 1.000 pro Police oder darunter werden automatisch ins Schuldenverzeichnis der Insolvenzmasse eingetragen, vgl. Ziffer 5.

Näheres zur Verfahrensweise bei der Anmeldung von vom dänischen Garantiefonds umfassten Rückprämien finden Sie unter Ziffer 5.

3.2 Sonstige nationale Garantiefonds

Die Insolvenzmasse untersucht gegenwärtig, inwieweit Sie von anderen nationalen Garantiefondsleistungen umfasst sind. Die Webseite www.qudosinsurance.dk wird diesbezüglich aktualisiert.

4. ANMELDUNG VON SCHÄDEN

Alle Schäden, unabhängig davon, ob sie von dem dänischen Garantiefonds oder anderen nationalen Garantiefondsleistungen umfasst sind, müssen weiterhin gemäß der in Ihrer Versicherungspolice angegebenen Verfahrensweise angemeldet werden.

Alle Versicherungen erlöschen nach dem 28. März 2019. Nach dem Beendigungsdatum eingetretene Schäden werden nicht gedeckt. Beachten Sie bitte, dass der dänische Garantiefonds nur die Deckung bestimmter Schäden für einen beschränkten Zeitraum übernimmt.

Sofern Sie Ihren Schaden bereits beim Schadensregulierer vor der Verkündung des Eröffnungsbeschlusses am 20. Dezember 2018 angemeldet haben, gilt Ihr Schaden als bei dem dänischen Garantiefonds und bei der Insolvenzmasse angemeldet. In diesem Fall haben Sie **keine** erneute Anmeldung der Forderung vorzunehmen.

Gleiches gilt, wenn Sie nach der Insolvenz einen Schaden bei einem Schadensregulierer gemeldet und eine Bestätigung dafür erhalten haben. In diesem Falle müssen Sie die Forderung auch **nicht** erneut anmelden.

Neue Schäden sind, wie einleitend ausgeführt, gemäß der in Ihrer Versicherungspolice beschriebenen Verfahrensweise und **nicht** direkt beim dänischen Garantiefonds oder der Insolvenzmasse anzumelden.

Die Bearbeitung des Schadens wird anfänglich vom Schadensregulierer vorgenommen. Anschließend ist die weitere Bearbeitung der Forderung davon abhängig, ob die Forderung vom dänischen Garantiefonds gedeckt ist oder ins Schuldenverzeichnis der Insolvenzmasse einzutragen ist, siehe Näheres unten.

4.1 Vom dänischen Garantiefonds umfasste Schäden

Sofern Ihr Schaden von der Deckung durch den dänischen Garantiefonds umfasst ist, vgl. Ziffer 3.1, teilt der Schadensregulierer den Schaden direkt dem dänischen Garantiefonds mit, der anschließend die Mittel an den Schadensregulierer überweist, der Ihnen den Schadensersatz auszahlt.

Es ist zu erwarten, dass es ein bis zwei Monate dauern wird, bis der dänische Garantiefonds einen Zahlungsfluss mit den einzelnen Schadensregulierern etabliert hat. Die Auszahlung Ihres Schadensersatzes erfolgt deshalb erst, wenn dieser Zahlungsfluss eingerichtet ist.

4.2 Schäden außerhalb des Deckungsumfangs des dänischen Garantiefonds oder anderer nationaler Garantiefonds

Sollte Ihr Schaden nicht vom dänischen Garantiefonds oder einem anderen nationalen Garantiefonds umfasst sein, wird der Schadensregulierer nach der Anerkennung Ihres Schadens diesen bei der Insolvenzmasse anmelden.

Sie werden anschließend eine Bestätigung der Eintragung der Forderung in das Schuldenverzeichnis der Insolvenzmasse erhalten. Sie müssen mit einer erheblichen Sachbearbeitungsfrist rechnen, da die Insolvenzmasse viele Anfragen erhält.

Danach wird die Forderung einer endgültigen Forderungsprüfung unterzogen, und später erfolgt die Verteilung der Quote bei Abschluss des Insolvenzverfahrens. Die Quote ist der verhältnismäßige Anteil, den ein Gläubiger erhält, wenn nicht alle Forderungen voll befriedigt werden können. Eine volle Befriedigung aus der Insolvenzmasse ist **nicht** zu erwarten.

Es ist zu erwarten, dass die Verteilung erst in einigen Jahren erfolgt.

4.3 Abgewiesene Schäden

Sollte der Schadensregulierer Ihren Schaden abweisen, können Sie die Forderung bei der Insolvenzmasse und dem dänischen Garantiefonds auf einem Webformular anmelden, das im Februar 2019 auf der Webseite von Quodos www.qudosinsurance.dk zugänglich sein wird. Die Anmeldung der Forderung über das Webformular dient der Vertiefung und hilft sicherzustellen, dass die Insolvenzmasse und der dänische Garantiefonds alle relevanten Angaben zur Bearbeitung Ihrer Forderung erhalten.

.....

Sie müssen jedoch davon ausgehen, dass die Insolvenzmasse und der dänische Garantiefonds die Forderung in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Schadensregulierers abweisen werden.

Sie werden baldigst nach Erhalt Ihrer Webformularanmeldung eine diesbezügliche Bestätigung erhalten.

5. ANMELDUNG VON RÜCKPRÄMIENFORDERUNGEN

Die Anmeldung einer Rückprämie hat, unabhängig davon, ob der dänische Garantiefonds die Forderung deckt, über das im Februar 2019 zugängliche Webformular auf der Webseite www.gudosinsurance.dk zu erfolgen. Das Webformular dient der Vertiefung und trägt dazu bei, die erforderlichen Angaben zur Anmeldung Ihrer Rückprämie zu machen.

Rückprämienforderungen sind niemals beim Schadensregulierer anzumelden.

Wenn Sie eine Vereinbarung mit einem Prämienfinanzierungsunternehmen oder einem Makler über die Finanzierung Ihrer Versicherung geschlossen haben, wenden Sie sich bitte an das Prämienfinanzierungsunternehmen oder den Makler, bevor Sie die Rückprämienforderung über das Webformular anmelden, da das Prämienfinanzierungsunternehmen oder der Makler vielleicht dabei behilflich sein können bzw. die Rückprämienforderung für Ihre Versicherung bereits angemeldet haben.

Sollten Sie von der Deckung des dänischen Garantiefonds umfasst sein, werden Sie diesen Teil Ihrer Forderung vom dänischen Garantiefonds erhalten. Sonstige Rückprämienforderungen werden automatisch ins Schuldenverzeichnis der Insolvenzmasse eingetragen, einschließlich der Selbstbeteiligung in Höhe von DKK 1.000. Sie müssen die Forderung deshalb nicht mehrmals anmelden.

Sie müssen nach der Anmeldung Ihrer Rückprämienforderung mit einer erheblichen Sachbearbeitungsfrist rechnen, da die Insolvenzmasse und der dänische Garantiefonds infolge der Insolvenz viele Anfragen erhalten.

Beachten Sie bitte, dass für die Anmeldung der Rückprämie bei dem dänischen Garantiefonds oder der Insolvenzmasse keine anderen als die aus der Versicherungspolice und den allgemeinen Verjährungsfristen hervorgehenden Fristen gelten. Es empfiehlt sich jedoch, die Rückprämienforderung im Laufe des Jahres 2019 anzumelden, da der dänische Garantiefonds laufend Auszahlungen vornimmt.

.....

Es empfiehlt sich ein regelmäßiger Besuch der Webseite der Insolvenzmasse www.gudosinsurance.dk, die zum Stand des Insolvenzverfahrens laufend aktualisiert wird, wo Übersichten

.....
über Versicherungsarten, die in den Deckungsumfang des dänischen Garantiefonds fallen, und Informationen über die Schadensregulierung zu finden sind.

Ferner werden Anfang Februar 2019 Webformulare zur Anmeldung von Forderungen zugänglich gemacht, darunter die Anmeldung von Rückprämienforderungen und abgewiesenen Schäden.

Yours sincerely

Boris Frederiksen
-Partner, Attorney